

Bürgerbegehren: Drehscheibenschule jetzt! Infrastruktur vor Wohnbebauung

Mit diesem Bürgerbegehren gemäß § 45 Absatz 1 und 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes Berlin soll im Bezirk Lichtenberg ein Bürgerentscheid gemäß § 46 BezVG mit folgender Fragestellung herbeigeführt werden:

Stimmen Sie für das Ersuchen an das Bezirksamt:

1. dass der grüne Innenhof Bernhard-Bästlein-Straße 56 weder mit einer Schule noch mit anderen Gebäuden bebaut, sondern als Grünfläche dauerhaft gesichert wird.
2. dass die zwingend notwendige Schule (u. a. für die Sanierung von mindestens 7 Grundschulen) auf dem Grundstück südlich der Straßenbahnhaltestelle Altenhofer Straße oder an der Vulkanstraße (gegenüber der Elli-Voigt-Straße 11-16) geplant und errichtet wird?

Kostenschätzung der Vertrauenspersonen:

Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens sehen nach aktueller Einschätzung keine Mehrkosten über die im Haushaltsplan für Berlin veranschlagten Kosten.

Kostenschätzung des Bezirksamts: Die Mehrkosten des sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens belaufen sich nach aktueller Schätzung auf 10,5 Millionen Euro bis zu 19 Millionen Euro.

Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheides: Der angestrebte Bürgerentscheid hätte die Bindungswirkung eines Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) gemäß §§ 12 Abs. 1 S. 2, 13 Abs. 1 und 2 BezVG. Dies stellt eine Anregung zum Verwaltungshandeln dar und begründet keine Vollzugspflicht für das Bezirksamt.

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift Postleitzahl, Straße, Hausnummer	Datum der Unterschrift	Unterschrift	Prüfvermerk	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

Wichtiger Hinweis

Unterschriftsberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Unterschrift 16 Jahre alt und im Bezirk Lichtenberg für die BVV wahlberechtigt sind. Bitte alle Spalten lesbar ausfüllen. Sollte eine der Forderungen aus rechtlichen Gründen unzulässig sein, bleibt Ihre Zustimmung für die verbleibende Forderung bestehen. Fehlende, unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angaben können die Unterschrift ungültig machen. Ungültig sind auch Eintragungen, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten, nicht fristgerecht erfolgen oder eingereicht werden oder mit Telefax oder elektronisch übermittelt werden. Diese Unterschriftenliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

Die Unterzeichnenden werden durch folgende Vertrauenspersonen vertreten: (1) Claudia Engelmann, (2) Monika Janke, (3) Dietmar Gärtner

Amtliche Bescheinigung Bezirksamt Lichtenberg _____ Nicht gültige Unterschriften Nr.: _____-kurze Begründung_____

Im Auftrag: _____